

Merkblatt zu zwingenden Mindestlöhnen in Normalarbeitsverträgen

In der Schweiz können für einzelne Branchen und Regionen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen nach Art. 360a OR (NAV) festgelegt werden. Ob in Ihrer Branche in Ihrer Region ein solcher Mindestlohn gilt, sehen Sie unter Punkt 1.

Falls Sie in einer Branche mit einem zwingenden Mindestlohn arbeiten und Sie feststellen, dass Ihr Arbeitgeber Ihnen diesen Mindestlohn nicht bezahlt, finden Sie unter Punkt 2 die Informationen, was Sie unternehmen können.

1. Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen

NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen können vom Bund (siehe Punkt 1.1) oder von den Kantonen erlassen werden, wenn keine allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträge bestehen. Diese Mindestlöhne gelten für die gesamte Branche und müssen vom Arbeitgeber eingehalten werden (höhere Löhne sind immer möglich).

1.1 Gesamte Schweiz (ausser Genf): Hauswirtschaftsbranche

Wenn Sie in der **Hauswirtschaftsbranche in einem Privathaushalt** arbeiten, könnte der untenstehende Mindestlohn allenfalls für Sie gelten (mit Ausnahme des Kantons Genf). Die Mindestlöhne betragen brutto, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage, folgende Stundenansätze:

Kat. „ungelernt“	Fr. 19.20 pro Stunde
Kat. „ungelernt mit 4 J. Berufserfahrung in der Hauswirtschaft“	Fr. 21.10 pro Stunde
Kat. „gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung“	Fr. 23.20 pro Stunde
Kat. „gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung“	Fr. 21.10 pro Stunde

Das SECO hat ein [Factsheet zum NAV-Hauswirtschaft](#) veröffentlicht. Darin findet sich auch eine Berechnungstabelle für die Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage.

Wie Sie vorgehen können, wenn Ihr Arbeitgeber diesen Mindestlohn nicht einhält, finden Sie unter Punkt 2.

2. Wie erhalte ich den mir zustehenden Mindestlohn (Privatrecht)

Da es sich um privates Arbeitsrecht handelt, haben die nachfolgenden Informationen ausschliesslich beratenden Charakter und das Musterschreiben ist sinngemäss als Hilfestellung zu verstehen. Im Streitfall ist ausschliesslich das Arbeitsgericht zuständig.

Für weitere Informationen und/oder eine Beratung können Sie sich an den/die folgenden Rechtsauskunftstellen im Kanton Luzern wenden:

Arbeitsgericht / Schlichtungsbehörde Arbeit
Zentralstrasse 28
6002 Luzern
041 228 65 60
[Internetlink](#)

Diese Stellen beraten Sie zu Fragen des privaten Arbeitsrechts in der Regel kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr.

2.1 Aussergerichtliche Phase

Falls Sie den Mindestlohn gemäss Punkt 1.1 nicht erhalten, sollten Sie in einem ersten Schritt versuchen, sich mit Ihrem Arbeitgeber zu einigen. Sie können dazu bei Bedarf den Musterbrief im Anhang benützen.

2.2 Gerichtliche Phase

Wenn Ihr Arbeitgeber nicht auf Ihr Schreiben reagiert bzw. Sie sich nicht einigen können, bleibt die Möglichkeit, Ihren Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Da ein solches Verfahren komplex sein kann, empfehlen wir Ihnen, sich für die gesamte gerichtliche Phase an den in Punkt 2 genannten Rechtsauskunftstellen, Ihre Rechtschutzversicherung oder an eine Anwaltskanzlei zu wenden. Nach diesen Auskünften müssen Sie abwägen, ob Sie gerichtlich gegen ihren (ehemaligen) Arbeitgeber vorgehen möchten. Der erste Schritt im arbeitsrechtlichen Verfahren besteht darin, ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen, finden Sie unter den untenstehenden Links folgende Musterformular

- [Musterformulare des Bundesamts für Justiz](#);
- [Internetlink](#) (Mustervorlagen des Kantons Luzern).

2.3 Weitere Massnahmen

2.3.1 Einleitung einer Betreuung

Bei einer offenen Lohnforderung können Sie grundsätzlich auch ein Betreibungsverfahren einleiten. Sie müssen dafür beim Betreibungsamt des Sitzes Ihres Arbeitgebers die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Arbeitgeber beantragen.

Dazu müssen Sie ein [Betreibungsbegehren](#) ausfüllen und an das zuständige Betreibungsamt schicken. Die Formulare können Sie [hier](#) oder beim zuständigen Betreibungsamt beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, sich auch über diese Massnahme bei der oben angegebenen Rechtsauskunftstelle zu informieren, um einschätzen zu können, ob eine solche in Ihrem Fall sinnvoll ist.

2.3.2 Meldung bei der Tripartiten Kommission

Wenn Ihr Arbeitgeber den Mindestlohn nicht einhält, können Sie dies auch bei der kantonalen tripartiten Kommission (Geschäftsstelle Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA) / tka@was-luzern.ch / 041 209 14 40 / [Tripartite Kommission Arbeitsmarkt \(TKA\) – der KIGA angegliedert - Kanton Luzern Tripartite Kommission Arbeitsmarkt TKA | WAS wira Luzern \(was-luzern.ch\)](#)) melden, damit diese eine Lohnkontrolle durchführen kann. Wenn ein Verstoss vorliegt, dann wird die tripartite Kommission diesen der kantonalen Behörde melden und diese wird eine Verwaltungsanktion aussprechen.